



## Finanzministerium des Landes Nordrhein - Westfalen

### Aufwandsdeckungsmittel für die Schwerbehindertenvertretungen

Unter Abänderung meines Erlasses vom 22.10.1993 – B 1110 – 86.23.1 – IV B 2 – erhält der Verteilungsschlüssel folgende Fassung:

#### „Aufwandsdeckungsmittel für die Schwerbehindertenvertretungen

Gemäß § 96 Abs. 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) trägt der Arbeitgeber/ Dienstherr die Kosten der Schwerbehindertenvertretung.

Der Betrag, der der Schwerbehindertenvertretung zur Deckung der als Aufwand entstehenden Kosten jährlich zur Verfügung zu stellen ist, wird in Dienststellen mit

1. bis zu 15 schwerbehinderten Menschen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX auf 15,40 €,
2. mehr als 15 bis zu 30 schwerbehinderten Menschen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX auf 25,60 €,
3. mehr als 30 bis zu 200 schwerbehinderten Menschen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX auf 25,60 € für die ersten 30 schwerbehinderten Menschen zuzüglich 0,60 € für jeden weiteren schwerbehinderten Menschen,
4. mehr als 200 schwerbehinderten Menschen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX auf 112,50 € für die ersten 200 schwerbehinderten Menschen zuzüglich 0,30 € für jeden weiteren schwerbehinderten Menschen, höchstens jedoch auf 204,60 €,

festgesetzt. Er ist nach der Zahl der sich aus dem Verzeichnis, das vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Durchführung der §§ 71 ff SGB IX in der Landesverwaltung erstellt wird, ergebenden schwerbehinderten Menschen alle zwei Jahre zu berechnen.

Für die für 2002 zu zahlenden Beträge ist das Verzeichnis auf den 31.12.2001 zu Grunde zu legen.

In den Fällen des § 94 Abs. 5 Nr. 3 SGB IX werden Aufwandsdeckungsmittel ab dem Jahr bereitgestellt, das dem Wahljahr folgt.

Stufenvertretungen erhalten zur Deckung der als Aufwand entstehenden Kosten jährlich 51,20 € zuzüglich 5,20 € für jeweils angefangene 300 zu vertretende schwerbehinderte Menschen.

Darüber hinaus wird für Dienststellen, in denen weniger als 5 schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden oder aus anderen Gründen keine Schwerbehindertentretung besteht, zu deren Betreuung, die die Stufenvertretung wahrnimmt, je Dienststelle ein Betrag von 5,20 € an die Stufenvertretung gezahlt.

Die Beträge sind nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes am 1. April des Haushaltsjahres den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Schwerbehindertenvertretungen in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Eine Aufteilung im jeweiligen Wahljahr findet nicht statt. Es steht den scheidenden und den neu gewählten Vertretungen frei, im Einzelfall hierzu besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme aus § 96 Abs. 8 SGB IX bleibt von dieser Regelung unberührt.“

Im Auftrag

Steller

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.

H.-J Mellmann  
[www.hjmellmann.de](http://www.hjmellmann.de)